

Eigenbetrieb
Stadtentwässerung Bad Rappenau (SER)

Feststellung des Wirtschaftsplanes **für das Wirtschaftsjahr 2019**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Eigenbetrieb der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

§ 1 **Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird festgestellt

im Erfolgsplan

In den Einnahmen und Ausgaben auf 5.391.800 €

im Vermögensplan

In den Einnahmen und Ausgaben auf 8.461.100 €

§ 2 **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Jahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 3 **Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Bestreitung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 5.552.200 € festgesetzt.

Bad Rappenau, den
Der Oberbürgermeister

Frei